

Änderung des Gesellschaftsvertrag der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Die unten aufgeführten Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (Anlage der Urkunde vom 22.12.2008, URNr.1338 des Notars Dr. Ulrich Krause in Erfurt) erhalten die hier aufgeführten Fassungen. Alle anderen Regelungen des Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

1. Im § 5 –Stammkapital, Geschäftsanteile – erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.500,00 Euro (in Worten: Siebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro)
Die Landeshauptstadt Erfurt hält einen Geschäftsanteil von: 20.350,00 Euro (in Worten: zwanzigtausenddreihundertfünfzig Euro) Geschäftsanteil 1
- und
- einen Geschäftsanteil von 7.150,00 Euro (in Worten: siebentausendeinhundertfünfzig Euro) Geschäftsanteil 2

2. Im § 9 -Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft – erhält Abs. 1 die folgende Fassung:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Die Geschäftsführer werden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Sie sind vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen.

3. Der § 11 erhält einschließlich der Überschrift die folgende Fassung:

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt entsandt. Der Tourismusverein Erfurt e.V. hat das Recht bis zum 31.12.2026 vier Mitglieder durch den Vorstand zu entsenden. Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht einen sachkundigen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Beratung des Aufsichtsrates als Gast mit Rede-recht im Aufsichtsrat zu benennen.

- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Tourismusverein e.V. bis zum 31.12.2026 dessen Stellvertreter zu benennen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet bei den von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitgliedern mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und bei den vom Tourismusverein Erfurt e.V. entsandten Mitgliedern am 31.12.2026. Eine erneute Entsendung ist bei den von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitgliedern zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom. Entsendungsberechtigten abberufen werden.

Die Absätze (5) bis (7) behalten ihre Gültigkeit.

- (8) Zu Fragen der Bestellung der Geschäftsführung wird ein Personalausschuss gebildet. Diesem gehören an, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, der Aufsichtsratsvorsitzende, zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Landeshauptstadt Erfurt entsandt wurden und zwei Aufsichtsratsmitglieder, die vom Tourismusverein Erfurt e.V. entsandt wurden. Den Vorsitz des Personalausschusses hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung, der gesetzliche Vertreter.

4. § 12 erhält folgende Überschrift:

**Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates
und des Personalausschusses**

5. An § 12 wird folgender Absatz (9) angefügt:

- (9) Für den Personalausschuss gelten die Regelungen des Aufsichtsrates entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.

6. § 13 erhält folgende Überschrift:

Aufgaben des Aufsichtsrates und des Personalausschusses

7. Im § 13 wird folgender Absatz (2) eingefügt:

(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen und die Umsetzung der Unternehmenskonzeption. Hierzu hat die Geschäftsführung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat die geplanten Aktivitäten des Folgejahres vorzustellen und gemeinsam mit ihm - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - zu erörtern.

8. § 13 Abs. 2 erhält die Bezeichnung (3)

9. § 13 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

(4) Der Personalausschuss übernimmt in Fragen der Bestellung der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 die Funktion einer Personalfindungskommission und bereitet die Personalauswahl vor und begleitet sie. Er unterbreitet auf Basis der geführten Gespräche dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 9.

10. Im §14 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird der Abs. 3 gestrichen.

11. § 14 Abs. 4 erhält die Bezeichnung (3)

12. § 14 Abs. 5 erhält die Bezeichnung (4)

13. § 14 Abs. 6 erhält die Bezeichnung (5)

14. § 14 Abs. 7 erhält die Bezeichnung (6)